

3.1 Allgemeine Angaben zum Teilprojekt B7 (ehemals A3)¹

3.1.1 Titel: Rule of Law als Governance-Ressource in Räumen begrenzter Staatlichkeit

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung: Rechtswissenschaft, insbes. Verfassungsrecht und Rechtstheorie; Governancetheorie

3.1.3 Leiter:²

Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert
geb. 23.5.1943

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)
Reichpietschufer 50
10785 Berlin
Telefon: +49 30 254-91546
Telefax: +49 30 254-91308
E-Mail: schuppert@wzb.eu

Ist die Stelle des Leiters des Projektes befristet?

nein³

3.1.4. - entfällt -

3.1.5. Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird seit dem 1.1.2006 im Sonderforschungsbereich gefördert.

Haushaltsjahr	Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
2006	58,8	0	0	58,8
2007	58,8	0	0	58,8
2008	58,8	0	0	58,8
2009	58,8	0	0	58,8
Zwischensumme	235,2	0	0	235,2
2010	82,8	7,5	0	90,3
2011	82,8	7,5	0	90,3
2012	82,8	7,5	0	90,3
2013	82,8	0	0	82,8
Zwischensumme	331,2	22,5	0	353,7
Gesamt 2006-2013	566,4	22,5	0	588,9

(Beträge in Tausend EUR)

-
- 1 In der ersten Förderphase des SFB wurde das Teilprojekt unter der Nummer A3 geführt. Der Fortsetzungsantrag ist hingegen aufgrund seiner Thematik im Projektbereich B „Governance-Institutionen“ angesiedelt.
 - 2 Der Projektantrag wurde gemeinsam mit Dr. iur. Matthias Kötter entwickelt, der in der ersten Förderperiode des SFB700 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Teilprojekt war und im beantragten Fortsetzungsprojekt eine Post-doc-Stelle erhalten soll.
 - 3 Der Projektleiter ist Lebenszeitbeamter im Ruhestand. Sein derzeitiges Vertragsverhältnis mit dem WZB läuft bis zum 30.9.2011; die Grundausrüstung ist gesichert bis Ende 2013.

3.2. Zusammenfassung

3.2.1 Kurzfassung

Das Teilprojekt untersucht die Konsequenzen, die sich aus den Besonderheiten von Räumen begrenzter Staatlichkeit für die Rule of Law ergeben. Ausgehend von dem zunehmenden Prozess der Entstaatlichung der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung fragt das Projekt: Wie entstehen legitime und sichere Normordnungen jenseits des Staates? Wie lassen sich die im Zuge der Pluralisierung der Normsetzung und -durchsetzung zu erwartenden Normkonflikte lösen? Und bedürfen legitime und sichere nicht-staatliche Regelungsstrukturen eines „Schattens des staatlichen Rechts“?

3.2.2 Langfassung

Das Teilprojekt fragt nach den Konsequenzen, die sich aus den Besonderheiten von Räumen begrenzter Staatlichkeit für die Rule of Law ergeben. Ausgehend von dem offenbar zunehmenden Prozess der Entstaatlichung der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung und unter Heranziehung rechts- und sozialwissenschaftlicher Literaturen über die Funktion, die Entstehung und die Wirkungsweisen nicht-staatlicher Normordnungen geht es v.a. um zwei Fragen: Zum einen darum, wie legitime und sichere Normordnungen jenseits des Staates entstehen und wie sie die im Zuge der Pluralisierung der Normsetzung und -durchsetzung zu erwartenden Normkonflikte lösen. Zum anderen geht es unter dem Gesichtspunkt der funktionalen Äquivalenz darum, wie sich das Verhältnis der unterschiedlichen Regelungssysteme zueinander analytisch erfassen lässt und ob bzw. inwieweit legitime und sichere nicht-staatliche Regelungsstrukturen eines „Schattens des staatlichen Rechts“ bedürfen.

In der *ersten Phase* des SFB lagen die Schwerpunkte der Forschung des Teilprojekts auf (1) der Bedeutung rechtlicher Prinzipien wie der Rule of Law aus der Perspektive von Governance, (2) der kulturellen Kontextualität der Rule of Law Verständnisse in verschiedenen Rechtsordnungen, (3) der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung in Kontexten jenseits des Staates und ihren Voraussetzungen, (4) dem Nebeneinander von staatlichen und nicht-staatlichen Streitbeilegungsinstitutionen, (5) den besonderen Problemen des Rechts in Kontexten jenseits des Staates, insbesondere seiner Legitimität, Sicherheit und Pluralität, und (6) der näheren Bestimmung des Beitrags der Rechtswissenschaft zur Erforschung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit.

In der *zweiten Phase* des SFB wird der Schwerpunkt der Forschung auf *legitimen und sicheren Normordnungen* in Räumen begrenzter Staatlichkeit und ihren *institutionellen Voraussetzungen* liegen. Hierzu wird das Teilprojekt insbesondere den Zusammenhang zwischen nicht-staatlichen, im Wege der Selbstregulierung entstandenen Normordnungen und den Bedingungen effektiver Selbstregulierungsformen untersuchen (→ *SFB-Ziel 3: Effektivität und Legitimität von Governance*). Ausgangspunkt ist wiederum die Rule of Law als Grundlage und Leistung von Governance. Besondere Herausforderungen für das Recht ergeben sich aus den Entstaatlichungs- und Entterritorialisierungsprozessen (→ *SFB-Ziel 2: Staatlichkeit als Kontextbedingung von Governance*). Untersucht werden funktionsäquivalente normative Strukturen in Räumen begrenzter Staatlichkeit, wobei die beiden Fragen nach dem Staat als Kontextbedingung und nach dem Umgang mit normativer Pluralität, die aus dem Nebeneinander verschiedener, oft konkurrierender Selbstregulierungen in Räumen begrenzter Staatlichkeit herrührt, im Mittelpunkt stehen. Forschungsfragen ergeben sich insbesondere mit

Blick auf religiöse und kulturell bedingte Einflüsse und importierte bzw. transplantierte Rechte (→ *SFB-Ziel 4: Aneignungs- und Abwehrprozesse in Räumen begrenzter Staatlichkeit*).

Im Prozess der Entstaatlichung von Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung können zwar sichere und legitime Normordnungen entstehen. Gleichzeitig trägt die Pluralisierung von Normordnungen und Konfliktaustragungsmechanismen zu Normkonflikten bei, die der Entwicklung verschiedenster Kollisionsregime bedürfen. Diese sind teilweise selbst Kollisionsregeln im Recht, sie können aber auch andere Governance-Formen einbeziehen und Prozesse eines normbildenden Miteinanders ebenso umfassen wie die gegenseitige Anerkennung von Autonomiebereichen oder die Etablierung von Schlichtungsstellen.

Das Teilprojekt bezieht die herangezogenen Literaturen auf die empirischen Ergebnisse der anderen Teilprojekte des SFB. Auf diese Weise eröffnet es verfassungsrechtliches Strukturwissen für den SFB und ermöglicht im Gegenzug neue Perspektiven auf das Recht und seine nicht-rechtlichen und insbesondere historisch-kulturellen Voraussetzungen.

3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.3.1 Bericht

In der ersten Förderphase untersuchte das Teilprojekt die gestiegene Bedeutung nicht-staatlicher, insbesondere transnationaler Akteure, die in Kontexten, in denen ein staatliches Politikformulierungs- und Politikdurchsetzungsmonopol nicht besteht, klassische staatliche Funktionen übernehmen. Dabei galt es Abschied zu nehmen von der vertrauten Gleichung „Rechtsordnung = staatliche Rechtsordnung“ und sich der Erkenntnis zu öffnen, dass wir es mit einer Pluralität von staatlichen, halb-staatlichen und privaten Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsinstanzen zu tun haben. An die Stelle einer klar bestimmbareren Rechtsordnung als Summe der auf den Staat zurückführbaren Normen treten heterogenen Regelungsstrukturen ohne allgemeinen Geltungsanspruch und mit unklarer Wirksamkeitserwartung. Hier sind Auswahlentscheidungen zwischen in Betracht kommenden Normproduzenten und Normprodukten im Sinne einer Regulatory Choice unausweichlich.

Für die Rule of Law bedeutet das: Die „Herrschaft des Rechts“ bzw. seiner funktionalen Äquivalente bildet einerseits eine strukturelle Voraussetzung für Governance-Prozesse und ist damit ein wesentlicher Bestandteil des normativen Kontextes von Governance. Die Rule of Law bildet andererseits ein substanzielles Programm, das – jenseits eines Kernbestands – kulturell bedingte Elemente enthält und das in einem globalen Diskurs ständig aktualisiert wird, wobei ein fortlaufender Transfer zwischen den verschiedenen Ordnungen erfolgt.

Für das Teilprojekt ergaben sich hieraus drei zentrale Fragen:

- (1) Erstens die Frage nach dem *Recht*: Welche Arten von Normen treten an die Stelle des staatlichen Gesetzes mit seiner rechtsstaatlichen Garantiefunktion, und sind bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen an ihre Beschaffenheit und die Art und Weise ihrer Entstehung und Verbindlichkeit zu stellen?
- (2) Zweitens die Frage nach den *Rechtsstaatlichkeitsakteuren*: Welche Akteure können den Staat in Räumen begrenzter Staatlichkeit als monopolistischen Normproduzenten ersetzen, und sind bestimmte rechtsstaatliche Minimalanforderungen an sie und die Art und Weise der Normproduktion durch sie zu stellen, und an welchem Maßstab wären diese Anforderungen zu messen?

- (3) Drittens die Frage nach dem *normativen Gehalt der Rule of Law*: Welche universell gültigen normativen Forderungen lassen sich aus der allgemeinen Anerkennung des Rule of Law-Grundsatzes ziehen, und welche Bedeutung haben diese für die Konzeptualisierung von Regelungsstrukturen jenseits des Staates?

Die Untersuchungen des Teilprojekts in der ersten Förderphase des SFB dienten der Erarbeitung einer Begrifflichkeit zur Beschreibung der zentralen Problemfelder des Teilprojekts, die die Beschreibung und Analyse nicht-staatlicher Normsetzung und -durchsetzung ermöglicht und den Beitrag einer wirkungs- und rechtsetzungsorientierten Rechtswissenschaft zur Erforschung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit vermaß. Gegenstand der Untersuchungen waren im Wesentlichen das internationale rechts- und politikwissenschaftliche Schrifttum zu Fragen von Rule of Law und Governance, die systematisch zum Verständnis von Rechtsetzung und -durchsetzung in Räumen begrenzter Staatlichkeit beitragen.

Konkret beschäftigte sich das Teilprojekt mit (1) der Bedeutung rechtlicher Prinzipien wie der Rule of Law aus der Perspektive von Governance, (2) der kulturellen Kontextualität der Rule of Law Verständnisse in verschiedenen Rechtsordnungen, (3) der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung in Kontexten jenseits des Staates und ihren Voraussetzungen, (4) dem Nebeneinander von staatlichen und nicht-staatlichen Streitbeilegungsinstitutionen, (5) den besonderen Problemen des Rechts in Kontexten jenseits des Staates, insbesondere seiner Legitimität, Sicherheit und Pluralität, und (6) der näheren Bestimmung des Beitrags der Rechtswissenschaft zur Erforschung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit.

Die Ergebnisse aus der ersten Förderphase lassen sich dementsprechend in folgenden sechs Punkten zusammenfassen:

Ad (1): Bei der Rule of Law handelt es sich um eine rechtliche Struktur und ein normatives Programm (Schuppert 2007). Sie umfasst ein Bündel von Prinzipien, die Regelungsstrukturen auf verschiedenen Ebenen (lokale, nationale, supranationale Kontexte) prägen und die Gegenstand ganz verschiedener Diskurse (juristischer, institutionen-ökonomischer, entwicklungspolitischer etc.) sind. Rechtliche Strukturen oder ihre funktionalen Äquivalente, die durch gesellschaftliche Praxis zu vielfältigen Institutionalisierungsformen führen, haben aus der Sicht der Governanceforschung eine dreifache Bedeutung (vgl. Kötter 2008):

- zum einen stellen sie die strukturelle Grundlage für Governance-Prozesse dar, in deren Rahmen Governance-Leistungen erbracht werden,
- zum anderen sind sie selbst Governance-Leistungen, die von den Akteuren zum Zwecke der Strukturbereitstellung erbracht werden, und
- außerdem dienen sie als Maßstab für andere Governance-Leistungen und bestimmen deren Qualität mit, bspw. ist rechtsstaatlich gebundene Sicherheit von anderer Qualität als Sicherheit ohne Rule of Law.

Ad (2): Wie die Untersuchungen des Verständnisses von Rule of Law in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen der Welt – für die jeweils Länderberichte erstellt wurden – gezeigt hat, ist von einer starken kulturellen Kontextualität des jeweiligen Rule of Law Verständnisses auszugehen. Nicht zufällig ist in der etatistischen deutschen Tradition vom Rechts-„Staat“ die Rede (Kunig 1986; Schmidt-Aßmann 2003). In Rechtsordnungen anderer kultureller Prägung wie in England, Frankreich, Russland, Brasilien, Äthiopien, China, oder Libanon

haben sich Rule of Law Verständnisse ausgebildet, die zwar alle die Gesetzlichkeit staatlichen Handelns benennen, die im Einzelnen aber sehr unterschiedliche Anforderungen an Inhalt und Gestalt dieser Gesetze und an die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns stellen. Die Unterschiede sind bereits innerhalb Europas frappierend (Grote 1999; Martini 2009). Erwartungsgemäß haben sie sich besonders am Beispiel Chinas (s. a. Li Buyun 2006; Heuser 2009) und der untersuchten islamischen Staaten (Bahlul 2007) gezeigt. Dieser Befund schließt an frühere Ergebnisse zur Kulturalität von Institutionen an und kann als „Cultural Embeddedness der Rule of Law“ (Schuppert 2007, 2008a) bezeichnet werden (→ *SFB-Ziel 4: Aneignungs- und Abwehrprozesse in Räumen begrenzter Staatlichkeit*).

In der Folge entsteht – keinesfalls unerwartet – das Problem, dass von einem global einheitlichen Verständnis der Rule of Law nicht ausgegangen werden kann (vgl. Kleinfeld 2006). Demgegenüber ist die Rule of Law ein zentraler Baustein verschiedener Good Governance Kodices nationaler und internationaler Ebene (Hill 2005; Rudolf 2006). Und auf der Ebene über-nationaler Rechtsdiskurse lassen sich Versuche einer über lokale Kontexte hinausgehenden Verständigung über den normativen Gehalt der Rule of Law finden, der auf eine transnationale Verständigung über verfassungsrechtliche Institutionen schließen lässt. Über Transfer- und Aneignungsprozesse können diese transnationalen Verständigungen wiederum Eingang in lokale Diskurse über Rule of law finden (vgl. Eckert 2009).

Wie nach den bisherigen Arbeiten im Teilprojekt immer deutlicher geworden ist, sind insbesondere zwei Aspekte der Rule of Law bzw. von Rechtsstaatlichkeit verallgemeinerbar und deshalb – gerade mit Blick auf Räume begrenzter Staatlichkeit – von zentraler Bedeutung (Schuppert/Kötter 2007), nämlich

- die Generierung von Erwartungs- und Rechtssicherheit durch allgemein verbindliche Regelungsstrukturen (Normbindung) und
- die Bereitstellung von Mechanismen und Verfahren nicht-gewaltsamer Konfliktaustragung (Normkontrolle).

Dieser Befund deckt sich im Wesentlichen mit dem historischen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit des deutschen Verfassungsrechts, dessen Substrat sich – diesseits überschneidender materiellverfassungsrechtlicher Gehalte – in dem Begriffspaar *Bindung und Kontrolle* findet (Böckenförde 1969; Schmidt-Aßmann 2003). Die vergleichende Analyse zeigt damit, dass v. a. das im deutschen Verfassungsrecht als „formelles Rechtsstaatsverständnis“ bezeichnete Konzept das Potenzial zur transnationalen Verallgemeinerung besitzen könnte (Schuppert 2009).

Ad (3): Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung sind – jedenfalls nach kontinental-europäischem Verständnis – klassische hoheitliche und damit staatliche Aufgaben. Allerdings belegen rechtshistorische Untersuchungen, dass „private Normsetzung“ auch in Deutschland eine lange Tradition hat (Vec 2006). Durch die Etablierung eines sehr engen Rechtsbegriffs zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist diese Tradition jedoch aus dem Blick geraten. Darauf weisen neuere rechtswissenschaftliche Arbeiten zu *Private Governance* hin, die Formen privater Normbildung und Normdurchsetzung im staatlichen Kontext untersuchen, wo sie sich in die von der jeweiligen Rechtsordnung eröffneten Autonomieräume einzufügen hat (Köndgen 2006).

Jenseits des Staates fehlt es an den institutionellen Voraussetzungen für staatliches Recht. Auf der Akteursebene geraten dafür sog. Normunternehmer in den Blick, die staatliche Normsetzung entweder funktional-äquivalent ersetzen können oder dies zumindest beabsichtigen, oder die Normen schaffen und ihre Durchsetzung betreiben, die jedenfalls für einzelne funktionale Teilbereiche gesellschaftlichen Handelns Stabilität ermöglichen. Auch in Räumen begrenzter Staatlichkeit lassen sich entsprechende Leistungen nachweisen, die von der Bevölkerung sogar erwartet und im Wege der Normbefolgung auch honoriert werden. Die Bereitstellung von *rechtsstaatlicher Infrastruktur* durch Private – sog. „Rechtsstaatlichkeitsunternehmer“ – bildet einen besonders elaborierten Fall privater Normsetzung. Empirische Arbeiten haben gezeigt, dass sie am ehesten von solchen Akteuren und v.a. global agierenden Unternehmen zu erwarten ist, an die von Seiten ihrer Herkunftsgesellschaft entsprechende Erwartungen gestellt werden (Wolf 2006).

Wenn es an einer staatlichen Ordnung weitgehend fehlt, bedeutet dies zugleich, dass auch kein durchsetzbares staatliches Recht vorhanden ist. Diejenigen Governance-Leistungen, die sonst dem staatlichen Recht zufallen, können deshalb nur substituierend durch nicht-staatliche Regeln erbracht werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen staatlichem Recht und privaten Normen ergibt sich mit Blick auf die jeweiligen Adressaten: Staatliches Recht ist an die Allgemeinheit und d.h. die Gesamtheit des Kollektivs gerichtet und beansprucht allgemeine Geltung während private Normen höchst exklusiv sind und regelmäßig nur diejenigen verpflichten, die sich ihnen freiwillig unterwerfen (Köndgen 2006). Aus der Forschung zum sog. „Private Ordering“ weiß man, dass nicht-staatliche Regelsetzung v.a. dann wirksam ist, wenn ein sozial vorstrukturiertes Kollektiv dessen Befolgung sicherzustellen vermag; dies kann ein Berufsstand, eine Branche, ein Verband, eine Sippe oder Ethnie, eine Großfamilie oder eine Religionsgemeinschaft sein (vgl. Ipsen 2008). In Räumen begrenzter Staatlichkeit kommen als Regelungskollektive vor allem Stämme, Clans, Großfamilien oder religiöse Gruppen in Betracht. Unter Auswertung der empirisch arbeitenden Projekte des SFB wird in der zweiten Förderphase in systematischer Weise zu ermitteln sein, welche dieser Regelungskollektive in welchen Ländern bzw. Regionen eine besondere Rolle spielen (→ *SFB-Ziel 5: Von der Produktion privater Güter zur Bereitstellung von Governance*).

Staatlichkeit oder jedenfalls Staatsnähe erweisen sich darüber hinaus regelmäßig als Geltungs- bzw. Stabilitätsvoraussetzung für nicht-staatliche Regelungsstrukturen. Staat kann insofern als (Rechts-) Sicherheitsgarant gelten (s. bspw. die von Schuppert betreute Dissertation von Nils Ipsen (2008) zur Geltung und Wirksamkeit von transnationalem Recht).

Ad (4): Auf der Seite der Streitschlichtung lässt sich ebenfalls ein Nebeneinander von staatlichen Institutionen und diese ergänzenden, nicht-staatlichen Akteuren beschreiben. Dies hat Judit Mengesha (2008) im Rahmen ihrer Magisterarbeit exemplarisch für das Teilprojekt untersucht am Beispiel der Streitbelegung durch Älteste und hybride Gerichte im Äthiopien. Dabei wurde deutlich, dass sowohl hybride als auch rein gewohnheitsrechtliche Mechanismen in der rechtshistorischen Perspektive ein hohes Maß an Kontinuität aufweisen. Die Bevorzugung der gewohnheitsrechtlichen vor den staatlichen Mechanismen ist zum einen durch strukturelle Bedingungen wie Kosten, geographische Entfernung und/oder zeitlichen Aufwand begründet. Vor allem aber bietet die Austragung eines Konflikts den Parteien eine höhere Erwartungssicherheit und – da es sich oftmals um Prozesse der Aushandlung von Kompromissen handelt – auch größere Einflussnahmemöglichkeiten. Durch die soziale, geographische und kulturelle Nähe der Akteure eines solchen Prozesses genießen diese Mecha-

nismen mehr Legitimität und bessere Durchsetzungsfähigkeit (→ *SFB-Ziel 3: Effektivität und Legitimität von Governance*).

Zwei Aspekte sind im Beispiel Äthiopiens von besonderem Interesse: die vom Staat geschaffenen hybriden Gerichte (*social courts*) sollen zwar staatliches Recht anwenden und durchsetzen, dies aber mit den Mitteln des lokalen Gewohnheitsrechts. Bis vor wenigen Jahren gestattete es das staatliche Recht gewohnheitsrechtlichen Akteuren, für Teilbereiche des Familienrechts rechtlich verbindliche Entscheidungen zu treffen, die vor formalen Gerichten anerkannt waren. Dabei wurden gewisse formale Anforderungen der familienrechtlichen Prozessordnung auch von diesen nicht-staatlichen Akteuren befolgt.

Ad (5): Aus dem Nebeneinander verschiedener Normordnungen, die auf verschiedene Normsetzer zurückzuführen sind, ergibt sich eine Reihe von Problemen, die regelmäßig die Normstrukturen in Räumen begrenzter Staatlichkeit kennzeichnen:

(a) *das Problem der Legitimität und der Moralität des Rechts,*

(b) *das Problem der Sicherheit, Steuerungsfähigkeit und Effektivität des Rechts und*

(c) *das Problem der Pluralität des Rechts.*

ad a): Die *Legitimität* von Normen hängt von den jeweiligen, in einem sozialen Kollektiv vorherrschenden Legitimationserwartungen und ihrer Erfüllung auf der Grundlage der institutionellen Strukturen ab, in deren Rahmen die Legitimationsprozesse stattfinden (Kötter 2009). Vorauszusetzen ist, dass

- das Kollektiv eine entsprechende Rechtsnorm überhaupt als Maßstab zur Lösung eines Problems anerkennt (Rechtsprinzip),
- die Norm entsprechend der spezifischen Legitimationserwartungen des Kollektivs – in formeller und inhaltlicher Hinsicht (vgl. Tamanaha 2005) – zustande kommt oder ihre Anerkennungswürdigkeit infolge Bewährung im Rahmen eines dynamischen normativen Kontexts entsteht (Kötter 2009),
- dabei jedenfalls minimale normative Anforderungen an den Inhalt des Rechts gewahrt werden (Moralität des Rechts). Das heißt einerseits, dass die Regeln in einem jeweils kulturell bedingten, normativen Spektrum liegen müssen und dass sie andererseits ein universell anerkanntes ethisches Minimum nicht unterschreiten dürfen (Ladwig 2006).
- die mit der Norm verbundenen Effektivitätserwartungen jedenfalls nicht ganz unplausibel sind.

ad b): Die *Sicherheit, Steuerungsfähigkeit und Effektivität* von Normen kann aus der Perspektive des Teilprojekts nur theoretisch bewertet werden. Regelungsstrukturen sind dann besonders effektiv (oder „sicher“ im Sinne der Rechtssicherheit, vgl. von Arnould 2006), wenn

- die Regeln bekannt, klar und widerspruchsfrei sind,
- die Regeln faktisch allgemeine Anerkennung finden, was nicht zuletzt voraussetzt, dass sie nicht mit kulturellen Normen kollidieren und wenn
- die Geltung und die Durchsetzung der Regeln von den Regeladressaten auch erwartet wird.

ad c): Die *Pluralität* von Normen unterschiedlicher Herkunft und Hierarchie hat sich als ein Forschungsschwerpunkt des Teilprojektes herausgestellt (vgl. Kötter/Schuppert 2009). Normenkollisionen und andere Normenkonflikte lassen sich zwischen Normen verschiedenster Art und Herkunft feststellen, von familiären oder religiösen Regeln über lokales, regionales oder nationales staatliches Recht und international gültige Prinzipien und Standards. Aus juristischer Sicht handelt es sich v. a. um zwei Arten von Geltungskollisionen (Alexy 2002):

- *erstens* die Konkurrenz von verschiedenen Rechten und
- *zweitens* die Konkurrenz von Recht mit anderen sozialen Normen wie der Moral.

Die so entstandene „normative Pluralität“ lässt sich über das Konzept der Regelungsstruktur darstellen. In der Sprache der Governance-Forschung sind Kollisionsregeln und -ordnungen als institutionalisierte Modi der Handlungskoordination zu verstehen. Wir finden sie auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene (Berman 2006; von Benda-Beckmann 2009; Eckert 2009). Die Legitimität, die Sicherheit und die Effektivität von Normen bedingen sich gegenseitig, lassen sich theoretisch jedoch unterscheiden und voneinander getrennt untersuchen und beschreiben. Sie werden die zentralen Forschungsfragen des Teilprojekts in der zweiten Förderphase des SFB sein.

Ad (6): Eine zentrale Aufgabe des (verfassungs-) rechtlichen und rechtstheoretischen Teilprojekts im SFB war es in der ersten Förderphase außerdem, den Beitrag der Rechtswissenschaft zur Erforschung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit näher zu bestimmen. Das Recht und seine Regelungsstrukturen erweisen sich – gerade auch unter einer stärker institutionalistischen als akteurszentrierten Perspektive – als zentrale Bausteine der zukünftig im Mittelpunkt des Projektbereichs B stehenden „Governance-Institutionen“, ein Befund, der den Themenbereich von Recht und Rechtsstaatlichkeit als Governance-Ressourcen im gesamten SFB eine gewisse Querschnittsfunktion verleiht. Die Rechtswissenschaft liefert dazu wenigstens zweierlei: (1) Methoden der Normanalyse als klassische juristische Tätigkeit und darüber hinaus (2) den deskriptiv-analytischen Blick von außen auf ihren Gegenstand, das Recht. Bei der Untersuchung von Regelungsstrukturen ebenso wie von anderen Institutionen kann beispielsweise auf Methoden zugegriffen werden, die im Zusammenhang mit der Wirkungsforschung von Recht entwickelt worden sind (Kötter 2008). Noch weiter zu erschließen sind in diesem Zusammenhang auch neuere Methodendiskussionen bspw. in den von der Steuerungs- und Governance-Theorie affizierten Bereichen der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht (ausführlich zur „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“ Voßkuhle 2006 und zu Governance in den Rechtswissenschaften Schuppert 2005; 2008b) oder auch in den Arbeiten zur Gestalt eines Global Administrative Law (Kingsbury et al. 2005; B8 Rudolf).

3.3.2 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen

Extern begutachtete Veröffentlichungen

Monographien und Sammelbände

Schuppert, Gunnar Folke/Michael Zürn (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt, Politische Vierteljahresschrift (Sonderheft 41), Wiesbaden.

Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft im Wandel. Von Planung über Steuerung zu Governance? in: Archiv des öffentlichen Rechts 133, 79-106.

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Was ist und wie misst man Wandel von Staatlichkeit? in: Der Staat 47, 325-358.

Schuppert, Gunnar Folke 2007: Was ist und wozu Governance? in: Die Verwaltung 40, 463-511.

Beiträge in Sammelbänden

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Governance. Auf der Suche nach Konturen eines „anerkannt uneindeutigen Begriffs“, in: Schuppert, Gunnar Folke/Michael Zürn (Hrsg.): Governance in einer sich ändernden Welt, PVS-Sonderheft 41, Wiesbaden, 13-40.

Intern begutachtete Veröffentlichungen**Monographien und Sammelbände**

De La Rosa, Sybille/Höppner, Ulrike/Kötter, Matthias (Hrsg.) 2008: Transnationale Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken, Baden-Baden.

Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.) 2009: Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden, i. E.

Beiträge in Sammelbänden

Kötter, Matthias/Kühl, Kristina/Yilma-Mengesha, Judit 2009: Normative Pluralität ordnen? Eine Problemskizze, in: Matthias Kötter/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden, i. E.

Kötter, Matthias 2008: Rechtsordnung und Regelungsstrukturen. Der Beitrag einer entscheidungs- und wirkungsorientierten Rechtswissenschaft zur Governanceforschung, in: De La Rosa, Sybille/Höppner, Ulrike/Kötter, Matthias (Hrsg.): Transnationale Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken, Baden-Baden, 211-229.

Schuppert, Gunnar Folke 2009: Zum Umgang mit unterschiedlichen Konzeptualisierungen der Rule of Law als Anwendungsfall normativer Pluralität, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden, i. E.

Schuppert, Gunnar Folke/Kötter, Matthias 2007: Rechtssicherheit jenseits des Staates? in: Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula (Hrsg.): Regieren ohne Staat? Baden-Baden, 64-86.

Arbeitspapiere

Kötter, Matthias 2007: Der Governance-Raum als Analysefaktor. Am Beispiel von ‚Räumen begrenzter Staatlichkeit‘ (SFB-Governance Working-Paper-Series, Nr. 3, DFG Sonderforschungsbereich 700), Berlin.

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Von Ko-Produktion von Staatlichkeit zu Co-Performance of Governance. Eine Skizze zu kooperativen Governance-Strukturen von den Condottieri der Renaissance bis zu Public Private Partnerships (SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 12, DFG Sonderforschungsbereich 700), Berlin.

Nicht begutachtete Veröffentlichungen**Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften**

Kötter, Matthias 2008: Freedom, Security and (the) Public(ity). Notes on the 2008 Heidelberg Conference of German-speaking Public Law Assistants, in: German Law Journal 9: 5, 737-751.

Kötter, Matthias/Boysen, Sigrid/Bühning, Ferry/Franzius, Claudio/Herbst, Tobias/Kreutz, Anita/von Lewinski, Kai/Meinel, Florian/Nolte, Jakob 2007: Networks in Public Law, in: German Law Journal 8: 11, 1079-1089.

Monographien und Sammelbände

Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.) 2007: Staatszerfall und Governance, Baden-Baden.

Botzem, Sebastian/Quack, Sigrid/Schuppert, Gunnar Folke/Straßheim, Holger (Hrsg.) 2009: Governance als Prozess, Baden-Baden.

Boysen, Sigrid/Bühning, Ferry/Franzius, Claudio/Herbst, Tobias/Kötter, Matthias/Kreutz, Anita/von Lewinski, Kai/Meinel, Florian/Nolte, Jakob (Hrsg.) 2007: Netzwerke. 47. Assistententagung Öffentliches Recht Berlin, Baden-Baden.

Schuppert, Gunnar Folke 2009: Staat als Prozess. Eine staatsrechtliche Skizze in acht Aufzügen, Baden-Baden, i. E.

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Politische Kultur, Baden-Baden.

Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.) 2006: Global Governance and the Role of Non-State Actors, Baden-Baden.

Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.) 2006: The Europeanisation of Governance. The Challenge of Accession, Baden-Baden.

Schuppert, Gunnar Folke/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.) 2008: Governance von und durch Wissen, Baden-Baden.

Beiträge in Sammelbänden

Kötter, Matthias 2009: Post-poned Legitimation. A Security Governance Process, in: Eberhard, Harald/Lachmayer, Konrad (Hrsg.): Constitutional Limits to Security. Proceedings of the 4th Vienna Workshop on International Constitutional Law, Wien, i. E.

Kötter, Matthias 2009: Die Legitimation von Normen in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Ein Governanceprozess jenseits des Staates, in: Botzem, Sebastian/Quack, Sigrid/Schuppert, Gunnar Folke/Straßheim, Holger (Hrsg.): Governance als Prozess, Baden-Baden, 653-681.

Kötter, Matthias 2008: Homo homini agnus. Der ‚gesellschaftsfähige Mensch‘ als Ziel staatlicher Steuerung? in: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft (Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006, CD-ROM), Frankfurt/Main.

Kötter, Matthias 2007: Netzwerke im Öffentlichen Recht, in: Boysen, Sigrid/Bühning, Ferry/Franzius, Claudio/Herbst, Tobias/Kötter, Matthias/Kreutz, Anita/von Lewinski, Kai/Meinel, Florian/Nolte, Jakob (Hrsg.) 2007: Netzwerke. 47. Assistententagung Öffentliches Recht 2007 Berlin, Baden-Baden, 289 ff. (zusammen mit Sigrid Boysen, Ferry Bühning, Claudio Franzius, Tobias Herbst, Anita Kreutz, Kai von Lewinski, Florian Meinel und Jakob Nolte).

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Governance durch Wissen. Überlegungen zum Verhältnis von Macht und Wissen aus governance-theoretischer Perspektive, in: Schuppert, Gunnar Folke/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Governance von und durch Wissen, Baden-Baden, 259-304.

Schuppert, Gunnar Folke 2007: Governanceinfrastruktur durch Rechtsstaatlichkeit, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Staatszerfall und Governance, Baden-Baden, 194-220.

Schuppert, Gunnar Folke 2007: Politische Kultur als Institutionenkultur, in: Hain, Karl-Eberhard/Grote, Rainer/Härtel, Ines (Hrsg.): Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen, 117-131.

Schuppert, Gunnar Folke 2006: The Changing Role of the State Reflected in the Growing Importance of Non-State Actors, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Global Governance and the Role of Non-State Actors, Baden-Baden, 203-244.

3.4 Geplante Weiterführung des Projekts

3.4.1 Forschungsziele und Leitfragen

Das Teilprojekt fragt nach den Konsequenzen, die sich aus den Besonderheiten von Räumen begrenzter Staatlichkeit für die Rule of Law ergeben. Ausgehend von dem offenbar zunehmenden Prozess der Entstaatlichung der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung und unter Heranziehung rechts- und sozialwissenschaftlicher Literaturen über die Funktion, die Entstehung und die Wirkungsweisen nicht-staatlicher Normordnungen geht es v. a. um zwei Fragen:

- (1) Wie entstehen legitime und sichere Normordnungen jenseits des Staates und wie lösen sie die im Zuge der Pluralisierung der Normsetzung und -durchsetzung zu erwartenden Normkonflikte? (→ SFB-Ziel 3: *Effektivität und Legitimität von Governance*)

- (2) Wie lässt sich – unter dem Gesichtspunkt der funktionalen Äquivalenz – das Verhältnis der unterschiedlichen Regelungssysteme zueinander analytisch erfassen? Und inwieweit bedürfen legitime und sichere nicht-staatliche Regelungsstrukturen eines „Schattens des staatlichen Rechts“? (→ *SFB-Ziel 2: Staatlichkeit als Kontextbedingung von Governance*)

Zur Beantwortung dieser Fragen untersucht das Teilprojekt in der *zweiten Phase* des SFB *legitime und sichere Normordnungen* in Räumen begrenzter Staatlichkeit und ihre *institutionellen Voraussetzungen*. Hierzu wird das Teilprojekt insbesondere den Zusammenhang zwischen nicht-staatlichen, im Wege der Selbstregulierung entstandenen Normordnungen und den Bedingungen effektiver Selbstregulierungsformen in den Blick nehmen. Wir werden dabei in vier Schritten vorgehen: (1) Ausgangspunkt ist wiederum die Rule of Law als Grundlage und Leistung von Governance. (2) Besondere Herausforderungen für das Recht ergeben sich aus den Entstaatlichungs- und Entterritorialisierungsprozessen. (3) Zu fragen ist nach funktionsäquivalenten normativen Strukturen in Räumen begrenzter Staatlichkeit, wobei die Frage nach dem Staat als Kontextbedingung und die Frage nach dem Umgang mit normativer Pluralität, die aus dem Nebeneinander verschiedener, oft konkurrierender Selbstregulierungen in Räumen begrenzter Staatlichkeit herrührt, besonders im Mittelpunkt steht. (4) Forschungsfragen ergeben sich insbesondere mit Blick auf religiöse und kulturell bedingte Einflüsse und importierte bzw. transplantierte Rechte (→ *SFB-Ziel 4: Aneignungs- und Abwehrprozesse in Räumen begrenzter Staatlichkeit*).

(1) Rechts-Staatlichkeit

Ist mit den Ergebnissen des Teilprojektes aus der ersten Förderphase des SFB davon auszugehen, dass die beiden zentralen Governance-Leistungen von Rechtsstaatlichkeit erstens die *Generierung von Erwartungs- und Rechtssicherheit* und zweitens die *Bereitstellung von Mechanismen und Verfahren nicht-gewaltsamer Konfliktaustragung* sind, dann ist gerade im Hinblick auf Räume begrenzter Staatlichkeit genauer zu untersuchen, welche Akteure sich dort wie und auf welcher Grundlage koordinieren, dass diese Leistungen erbracht werden und welchen normativen Inhalts diese sind (→ *SFB-Ziel 1: Modi der Handlungskoordination und Machtverhältnisse*).

Die genannten Leistungen zu erbringen, ist in Räumen funktionierender Staatlichkeit Aufgabe der staatlichen, auf ein bestimmtes, abgrenzbares Territorium bezogenen Rechtsordnung (*Staatlichkeit und Territorialität des Rechts*). In Räumen begrenzter Staatlichkeit sind diese rechtsstaatlichen Governance-Leistungen nicht nur defizitär, sondern sie waren und sind als „staatliche Veranstaltungen“ überhaupt nicht „im Angebot“ oder – wenn ja – nur als Clubgüter für Angehörige einer bestimmten, die Machthaber stützenden Klientel. Dieser Sachverhalt ist etwa für afrikanische Länder bereits relativ gut beforscht (von Trotha 2003) (→ *SFB-Ziel 5: Von der Produktion privater Güter zur Bereitstellung von Governance*).

Bevor die Konsequenzen dieses Befundes geprüft werden, ist in einem Zwischenschritt im Sinne des zweiten SFB-Ziels „Staatlichkeit als Kontextbedingung von Governance“ zu untersuchen, was aus der Diskussion über Entstaatlichungs- und Entterritorialisierungsprozesse politischer Herrschaft zu lernen ist. Hierfür sind in der ersten Projektphase schon weitgehende Vorarbeiten geleistet worden.

(2) Entstaatlichungs- und Entterritorialisierungsprozesse politischer Herrschaft und ihre Konsequenzen für das Recht: Lessons to learn

In der vielfältigen Literatur zu Entstaatlichungs- und Entterritorialisierungsprozessen politischer Herrschaft und ihre Konsequenzen für das Recht lassen sich drei „Diskursfamilien“ unterscheiden, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichem Erkenntnishorizont jeweils einzelnen Fragen aus dem Gesamtkomplex annähern und deren Rezeption in unterschiedlichem Maße Gewinn für das Verständnis von Rule of Law in Räumen begrenzter Staatlichkeit verspricht:

(a) Globales bzw. transnationales Recht

Die beobachtbaren Prozesse der Entstaatlichung und Entterritorialisierung politischer Herrschaft werden hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Praxis und Theorie des Rechts zunehmend auch in der juristischen Zunft diskutiert. In den letzten zehn Jahren hat sich ein globaler Diskurs über globales bzw. über transnationales Recht herausgebildet, an dem Rechts- und Sozialwissenschaftler aus der ganzen Welt partizipieren und der in dieser Weise kein historisches Vorbild hat. Die Debatten zu *Lex Mercatoria*, *Transnational Law*, *Global Law*, *Global Administrative Law*, *Fragmentation and De-fragmentation of International Law* und *Transnational Networks of Legal Institutions* lassen sich dabei als Stränge ein und desselben Diskurses zum Recht der globalisierten Gesellschaft verstehen.

Unterscheiden lassen sich hier insbesondere drei (Teil-) Diskurse:

- Einmal geht es um die Frage der *Vorstellbarkeit eines globalen, nicht-staatlichen Rechts* als Antwort auf das allgemeine Phänomen der Globalisierung (Cassese 2006).
- Zweitens geht es um die zunehmend reklamierte Emergenz einer neuen Art von nicht-staatlichem Recht in Gestalt eines sog. *Transnationalen Rechts*, das sich jenseits des Nationalstaates herausbildet (Stichworte: *lex mercatoria*, *lex electronica*, *lex sportiva*; Fischer-Lescano/Teubner 2006).
- Drittens schließlich geht es um das Entstehen neuer Rechtsgebiete, nämlich eines *internationalen Verwaltungsrechts* und eines *Verfassungsrechts jenseits des Nationalstaates* (s. dazu die am Wissenschaftskolleg Berlin eingesetzte Schwerpunktgruppe „Verfassung jenseits des Nationalstaates“; Kingsbury et al. 2005; von Bogdandy et al. 2008; Schmidt-Aßmann 2008).

Diese Diskurse sind eher rechtstheoretischer Natur. Sie kreisen v. a. um die Frage, inwieweit das Recht und sein Paradestück – die Verfassung – als vom Staat losgelöst oder entkoppelt gedacht werden können (graduelle Entkopplung von Staat und Recht). Für die Untersuchung von Recht(-staatlichkeit) in Räumen begrenzter Staatlichkeit sind diese Debatten äußerst hilfreich, bilden sie doch ein Laboratorium für die Plausibilisierung von rechtlichen Konzepten ohne die staatliche Durchsetzungsmacht.

(b) Internationalisierung von Rechtsstaatlichkeit

Die zweite Diskursarena kommt aus der Governanceforschung und beschäftigt sich mit der Internationalisierung von Rechtsstaatlichkeit im Sinne einer Justizialisierung von Konflikten wie etwa im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO (Zangl 2006), sowie Prozessen der Verrechtlichung als Bausteinen von Global Governance (Zangl/Zürn 2004).

Dieser Diskussionsstrang hat einen anderen Fokus als der der Forschung über Räume begrenzter Staatlichkeit. Dennoch lassen sich die Ergebnisse in begrenztem Rahmen fruchtbar machen, soweit (1) eine über lokale bzw. nationale Kontexte hinausgehende Verständigung über den normativen Gehalt der Rule of law festgestellt wird und damit (2) ein transnationales Verständnis verfassungsrechtlicher Institutionen ermittelt wird, das über Transfer- und Aneignungsprozesse Eingang in nationale und lokale Diskurse über Rule of Law findet (→ *SFB-Ziel 4: Aneignungs- und Abwehrprozesse in Räumen begrenzter Staatlichkeit*).

(c) Potentiale gesellschaftlicher Selbstregelung

Eine dritte Diskursarena schließlich beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Regelsetzung und – damit häufig verbunden – mit Governance-Leistungen der Zivilgesellschaft. In dieser Diskussion über die Potentiale gesellschaftlicher Selbstregelung stehen drei Probleme im Mittelpunkt, die auch für die Erforschung von Räumen begrenzter Staatlichkeit von großer Bedeutung sein könnten:

- Einmal geht es um die Ermittlung und Bestimmung derjenigen Kollektive, die für sich eigene Regelungen aufstellen und diese in unterschiedlichem Maße institutionalisieren: dies ist die *Frage nach den Normproduzenten*.
- Zweitens geht es um die Frage, warum dieses selbstregulative Recht von den Adressaten befolgt wird (compliance) und wie und von wem diese Befolgung gewährleistet wird: dies ist die *Frage nach den Bedingungen effektiver Selbstregulierung*.
- Drittens geht es um die Frage, ob und in welchem Umfang für die Funktionsfähigkeit von Selbstregulierung eine staatliche Rahmenordnung, ein „shadow of the law“ oder der Staat als Akteur mit Auffangverantwortung erforderlich sind (Idee der „*embedded self-regulation*“).

Vor allem an diese Diskussionen gilt es, anzuknüpfen und sie für die Erforschung der Räume begrenzter Staatlichkeit fruchtbar zu machen. Denn ohne den Staat als Normmonopolisten für alle Mitglieder eines Kollektivs lässt sich immer nur eine Pluralität von – regelmäßig funktional begründeten – Selbstregulationsordnungen feststellen, deren Entstehung und Stabilität wiederum auf zu untersuchenden institutionellen Voraussetzungen beruht (→ *SFB-Ziel 2: Staatlichkeit als Kontextbedingung von Governance; SFB-Ziel 5: Von der Produktion privater Güter zur Bereitstellung von Governance*).

(3) Funktionsäquivalente Normenarten und Normproduzenten bzw. Streitschlichtungsmechanismen in Räumen begrenzter Staatlichkeit

Ausgehend von der Diskussion über die Voraussetzungen einer funktionsfähigen gesellschaftlichen Selbstregulierung sind für die Räume begrenzter Staatlichkeit die folgenden drei Fragen in den Mittelpunkt zu stellen, die mit den empirischen Teilprojekten gemeinsam zu vertiefen sind:

- (a) Welche Kollektive kommen als Regelungsgemeinschaften in Betracht, die die Governance-Leistungen der Generierung von Erwartungssicherheit und der Bereitstellung von Konfliktlösungsverfahren erbringen? Welche Arten von Regelungen stehen dabei im Vordergrund? Welche sozialen Substrate (Netzwerke, Religionsgemeinschaften, Stämme und

Sippen, Großfamilien, lokale Autoritäten) übernehmen die Funktion, die Befolgung der Regeln zu reklamieren und gegebenenfalls zu sanktionieren?

- (b) Wie verhalten sich die selbstgesetzten Normenordnungen zum staatlichen Recht und gibt es eine Funktionenteilung zwischen nicht-staatlichem Recht und nicht-staatlichen Normunternehmern auf der einen Seite und staatlichen Rechtsinstanzen auf der anderen Seite?
- (c) Wie werden Normenkollisionen und andere zwischen nicht-staatlichen Regelsystemen entstehende normative Konflikte bewältigt, wenn und soweit weder der Staat noch ein ihm vergleichbarer Akteur eine Monopolstellung bei der Regel(durch)setzung inne hat.

In aller Vorläufigkeit können zu diesen für die weitere Arbeit des Teilprojekts zentralen Fragen folgende erste Überlegungen zu den zu erwartenden Ergebnissen präsentiert werden:

(a) Kollektive

Was die in Betracht kommenden Kollektive angeht, so scheinen die in der Literatur zum „private ordering“ untersuchten Kollektive – Diamantenhändler in New York, Baumwollhändler in Memphis und Farmer in Shasta County (vgl. Ipsen 2008) – für Räume begrenzter Staatlichkeit unergiebig zu sein. Dies gilt aber nur für den ersten Blick. Lehrreich ist ein zweiter Blick auf das Beispiel der New Yorker jüdischen Diamantenhändler, die im New Yorker Diamond Dealers Club (DDC) zusammengeschlossen sind und die ihren geschäftlichen Transaktionen selbstgesetzte Regeln zugrunde legen, über deren Einhaltung der Club wacht, indem er über das Geschäftsgebaren seiner Mitglieder regelmäßig informiert, dadurch über deren Reputation mitentscheidet und – bei andauerndem und signifikantem Reputationsverlust – letztlich eine Ausschlussdrohung ausspricht. Die Literatur spricht anschaulich von einem „*reputation-based rule enforcement*“, eine Formulierung, die dazu einlädt, diese Art der Normdurchsetzung in generalisierender Weise zu einem eigenen Typus von Governance zu verdichten und in solchen unvergleichbaren Fällen von „*governance by reputation*“ zu sprechen. Ein solcher Governance Modus setzt offenbar zwei Dinge voraus: einmal einen funktionierenden Informationsaustausch über das Geschäftsgebaren bestimmter Personen und zweitens die Existenz einer sozialen Gruppe oder eines sozialen Netzwerkes, für die die Reputation ihrer Mitglieder wichtig ist; solche sozialen Gruppen wollen wir *Reputationsgemeinschaften* nennen.

Solche Reputationsgemeinschaften müssen nicht nur ökonomisch-berufsständische sein, obwohl sie hier – wie früher bei Zünften oder Gilden – besonders gut funktionieren. Wie aber gerade das Beispiel der jüdischen Diamantenhändler zeigt, bei denen die Befolgung der Regeln durch eine enge Verquickung mit der jüdischen Gemeinde erreicht wird, kommen als Reputationsgemeinschaften auch und gerade religiöse Gemeinschaften in Betracht. Weiter kann man – wie das Beispiel des Schadensersatzes zeigt, der von einer Sippe oder Gruppe für die Missetaten eines individuellen Angehörigen zu zahlen ist – an Reputationsgemeinschaften denken, die auf Verwandtschaft oder gemeinsamer ethnischer Herkunft beruhen. Die ethnologische Forschung muss hierzu noch weiter befragt werden.

Was den Zusammenhang von „*reputation-based rule enforcement*“ und die *sozialen Substrate* angeht, so verhält es sich nach den vorliegenden Fallstudien offenbar so, dass sich in einem funktionierenden nicht-staatlichen Normensystem Normenordnung und soziales Netzwerk einander gegenseitig bedingen. Während das soziale Netzwerk die Befolgung der Normenordnung sicherstellt, wird durch die Existenz dieser Normenordnung gewährleistet,

dass Konflikte auch ohne die staatliche Justiz entschieden werden können. Wie in der „*private ordering*“-Literatur herausgearbeitet worden ist, bilden sich private Normenordnungen nicht aus dem Nichts heraus oder irgendwie „spontan“, sondern sie bauen auf eine bereits existierende institutionelle Infrastruktur auf. Die immer wieder genannten Beispiele für religiöse und soziale Netzwerke sind die Pax Dei-Bewegung und die deutsche Hanse (vgl. Schuppert 2008c). Solche sozialen und/oder religiösen Netzwerke erfüllen in ihrer „Frühphase“ nur Funktionen mit niedrigen Durchsetzungskosten, legen aber an Regulierungsintensität zu, je stabiler sie sich erweisen und je größer der Regulierungsbedarf ist. Voraussetzung für das Entstehen einer solchen privaten Normenordnung ist aber stets, dass eine netzwerkartig abbildbare homogene Gruppe existiert, eine *close-knit Gemeinschaft*, die durch ähnliche Überzeugungen und Werte miteinander verbunden ist. Aus diesem Befund ist zu lernen, dass das Entstehen nicht-staatlicher Normensysteme in aller Regel die Existenz sozialer bzw. religiöser Netzwerke voraussetzt, die mittels dieser institutionellen Infrastruktur in der Lage sind, durch den Governance-Modus des „*reputation-based rule enforcement*“ das Verhalten ihrer Mitglieder ziemlich effektiv zu steuern. Es ist mehr als einladend, diese Einsichten für Räume begrenzter Staatlichkeit fruchtbar zu machen (→ *SFB-Ziel 1: Modi der Handlungsordination*).

(b) Verhältnis von selbstgesetzten Normordnungen zum staatlichen Recht

Was das Verhältnis von selbstgesetzten Normenordnungen zum staatlichen Recht angeht, so kann hier das zunehmend diskutierte Verhältnis des sogenannten transnationalen Rechts zur staatlichen Rechtsetzung als gedankliche Hilfestellung dienen (vgl. *B8 Rudolf*). Nach der neueren Untersuchung von Nils Ipsen (2008) kommen im Verhältnis zu diesen nicht-staatlichen Normenordnungen *drei Rollen des Staates* in Betracht, nämlich

- der Staat als Modell,
- der Staat als Profiteur sowie
- der Staat als Garant.

Was es nahelegt, vom *Staat als Modell* zu sprechen, ist die Beobachtung, dass der Staat bzw. das staatliche Recht den privaten Normenordnungen in doppelter Hinsicht als Vorbild dient. Zum einen orientieren sie sich beim materiellen Gehalt an bestehenden staatlichen Vorschriften – entweder freiwillig oder auch infolge staatlichen Drucks – zum anderen lehnen sich auch die Verfahren zur Normerzeugung oder der Schiedsgerichtsbarkeit häufig an staatliche Verfahren an. Diese Beobachtung gilt übrigens auch für den Bereich der internationalen Standardsetzung, auf den später noch einzugehen sein wird.

Den *Staat als Profiteur* zu bezeichnen, findet seine Berechtigung in der Überlegung, dass der Staat gerade im transnationalen Raum die Begrenztheit seiner eigenen nationalen Regelungsmöglichkeiten erfahren und daher nach anderweitigen *Regelungsoptionen* Ausschau halten muss; eine solche Option ist angesichts eines fehlenden Weltstaates oder anderer internationaler Regelungsinstanzen die *Respektierung privater Selbst-Regulierung* und damit die *Nutzung der Normbildungskompetenz gesellschaftlicher Subsysteme zur Kompensation der eigenen regulatorischen Überforderung*. Das ist die erste Variante. Die zweite Variante der Rolle des Staates als Profiteur ist vielleicht noch spannender: es ist die Nutzung der privaten Normenordnungen als *Platzhalter für staatliches Recht*, eine Konstruktion, die es dem

Staat einerseits ermöglicht, die gesellschaftlichen Regelungspotentiale zu nutzen, ihm aber andererseits die Möglichkeit eines eigenen regulatorischen Zugriffs offenhält, wenn die in Rede stehenden Regelungskomplexe an gesellschaftlicher und/oder politischer Relevanz deutlich zunehmen.

Die *dritte Rolle des Staates* gegenüber transnationalen Normenordnungen ist die des *Garanten*. Er garantiert den Bürgern, dass auch in solchen transnationalen Normenordnungen ihre wesentlichen Rechte beachtet werden. Das hier ins Spiel kommende Staatsbild des Gewährleistungsstaates verpflichtet den Staat, mit seiner Rechtsordnung als eine Art Auffangnetz bereitzustehen.

(c) Bewältigung von normativen Widersprüchen und Normenkollisionen

Was die Bewältigung von normativen Widersprüchen und Normenkollisionen in Kontexten angeht, in denen weder dem Staat noch einem ihm vergleichbaren Akteur eine Monopolstellung bei der Regelsetzung und -durchsetzung zukommt, ist der Blick v.a. auf solche Kollisionsregime und prozedurale Mechanismen zu richten, die von einem pluralen Ansatz ausgehen und den verschiedenen konkurrierenden Normordnungen ihren Geltungsanspruch nicht grundsätzlich absprechen. Anstelle von Einheitslösungen dürften auf Differenzierungs- und Optimierungsansätzen beruhende Kollisionsregime – wie bspw. die Anerkennung von Beurteilungsspielräumen, Autonomie- und Subsidiaritätsregime oder „Safe-Harbour-Vereinbarungen“ (Berman 2006) – eine größere Legitimität und Effektivität und in der Folge mehr Rechtssicherheit versprechen.

(4) Religiöse und kulturelle Einflüsse und importierte bzw. transplantierte Rechte

Damit kommen wir zu folgender weiteren Fragestellung und Fallauswahl. Auch wenn all dies auf die Verhältnisse in Räumen begrenzter Staatlichkeit nicht direkt passt, besteht doch in diesen Überlegungen ein erster und weiterführender Ansatzpunkt, um sich über das Rollenverhältnis von staatlichem und nicht-staatlichem Recht in verschiedenen kulturell und historisch sich wandelnden Kontexten, besonders in post-kolonialen oder islamischen Staaten zu vergewissern:

- Die Rechtsordnungen in den *islamisch geprägten Gesellschaften* weisen oftmals eine besonders enge Verknüpfung zwischen religiösen und staatlich sanktionierten Normen auf, die – wie bspw. die Verfassung von Afghanistan zeigt – keineswegs widerspruchsfrei ist. So entsteht eine Überlappung, deren Analyse zu einem besseren Verständnis der Normenentstehung in Räumen begrenzter Staatlichkeit beitragen dürfte.
- In den *post-kolonialen Räumen* lässt sich die historische Anlagerung immer neuer Schichten von Recht und äquivalenten Normen nachvollziehen, die von normativer Pluralität geprägte Regelungsstrukturen ausgebildet haben, in denen Rechtsimporte ebenso wie selbst-generierte Normen ganz eigene und oft überraschende Dynamiken entfalten. Die Empirie zu diesen Räumen wird eine enge Abstimmung mit den empirischen Teilprojekten des SFB erbringen.

3.4.2. Methoden und Operationalisierung

Wie bisher wird die Forschungstätigkeit im Teilprojekt methodisch vom Zugriff der Verfassungsrechtswissenschaft und zunehmend auch von rechtstheoretischen Fragestellungen

geprägt sein. Geplant ist jedoch eine insgesamt nicht unbeträchtliche Akzentverlagerung durch eine Erweiterung der disziplinären Perspektive, und zwar in dreierlei Richtungen:

(1) Unverzichtbar ist zunächst die Einbeziehung der *Religionswissenschaft* und insbesondere der *Islamwissenschaft*, um sich über die maßgebliche Rolle nicht-staatlicher, religiös fundierter Rechtsvorstellungen zu vergewissern. Denn nicht nur gibt es die Erfahrung, dass westliches Verfassungsdenken, zu dessen Kern das Rechtsstaatsprinzip ja gehört, auf den islamischen Rechtskreis trifft, ein Aufeinandertreffen, das nicht nur die Frage aufwirft „Is Constitutionalism Compatible with Islam?“ (Bahlul 2007), sondern auch zeigt, dass Rechtsstaatsverständnisse Bestandteil der jeweiligen Rechtskultur des Landes oder in Rede stehenden Region sind, was in der Rechtsanwendungspraxis durch islamisch ausgebildete Richter zu erheblichen Verwerfungen führt (dazu Röder 2009). Darüber hinaus ist die religionswissenschaftliche Perspektive auch für die Frage der in Betracht kommenden „Rechtsstaatlichkeitsakteure“ von entscheidender Bedeutung, wie die Rolle von mobilen Sharia-Gerichten in Somalia als „Produzenten von Rechtsstaatlichkeit“ zeigt. Mit anderen Worten: ohne Kenntnisse etwa des islamischen Rechts und seines funktional äquivalenten Rechtsstaatsverständnisses ist für weite Bereiche von Räumen begrenzter Staatlichkeit nicht auszukommen.

(2) Die hiermit schon angesprochene „cultural embeddedness“ der Rule of Law-Prinzipien lässt es unter dem Gesichtspunkt der „Reisefähigkeit“ von Governance-Konzeptionen (Risse 2007) zweitens als unverzichtbar erscheinen, nach den Transfer-Bedingungen des Rule of Law-Konzepts zu fragen und dafür die Erkenntnisse der sog. *Transfer-Forschung* fruchtbar zu machen. Dazu gehört nicht nur die Frage nach der prinzipiellen Reisefähigkeit von Recht (Legrand 1987; Xanthaki 2008), sondern auch die Frage nach den Transferbedingungen und den Erfolgsaussichten solcher „cultural crossing“ Transfers (Westney 1987; Larmour 2005; De La Rosa 2008). Die bisher vorliegenden Erfahrungen zur Im- bzw. Transplantation von Rechtsprinzipien und zu „Rechtstransfers in der Geschichte“ (Duss u.a. 2006) gilt es dafür genauer auszuwerten. Ein Berührungspunkt besteht hierbei zum beantragten Teilprojekt von Stefan Esders (*B10 Esders*), der die Veränderung von Normen in der Transformation im Frühmittelalter untersucht.

Die gefundenen Ergebnisse zu den Transferbedingungen von Rule of Law-Prinzipien werden auch nicht ohne Auswirkungen auf das Rechtsstaatsverständnis selbst bleiben können. Wie die internationale Diskussion über Sinn und Erfolgsaussichten der „Promotion of Rule of Law Abroad“ (Carothers 2006) gezeigt hat, ist die Diskussion darüber unausweichlich, ob für den internationalen Rule of Law-Diskurs eher eine „thinner conception“ von Rule of Law angemessen ist, die mehr die formalen Tugenden des Rechtsstaates betont oder eine „thicker conception“ mit einem stark inhaltlich-normativen Rechtsstaatsverständnis, das vor allem den Schutz der Menschenrechte betont (dazu Kleinfeld 2006; Krygier 2006, 2009).

(3) Drittens schließlich erscheint auch eine stärkere Einbeziehung des Faches der (*Rechts-*) *Ethnologie* dringend erforderlich. Wie schon mehrfach im Antragstext angesprochen, haben wir es in zahlreichen Gegenden begrenzter Staatlichkeit mit verschiedenen Varianten des Rechtspluralismus zu tun (Waldmann 2005), was für das Teilprojekt B7 notwendig bedeutet, sich auf das Problem, „Normative Pluralität [zu] ordnen“ (Kötter/Schuppert 2009) einlassen zu müssen. Dies setzt nicht nur ein Grundverständnis des Phänomens des Rechtspluralismus voraus (dazu von Benda Beckmann 1994, 2009; Berman 2006), sondern eine genauere Beschäftigung mit der Funktionslogik normativer Pluralität, etwa in den Ländern Lateinamerikas (dazu Valdés 2005; Gabbert 2005).

3.4.3. Arbeitsprogramm und Zeitplan

Die unter dem vorigen Gliederungspunkt (3.4.2) selbst auferlegte Erweiterung der disziplinären Perspektive hat die Notwendigkeit zur Folge, diese Perspektivenerweiterung zu organisieren und an ausgesuchten Problemfeldern und beispielhaft ausgewählten Gegenden begrenzter Staatlichkeit zu verdeutlichen. Dazu sind die folgenden Arbeitsschritte vorgesehen:

(1) Zu beginnen ist mit der Untersuchung der Probleme des Aufeinandertreffens des von westlicher Verfassungsstaatlichkeit geprägten Rule of Law-Verständnisses mit dem Rechtsverständnis des Islam. Die dabei auftretenden Probleme sollen am Beispiel Afghanistans näher untersucht werden, da wir hierbei auf die vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gemachten Erfahrungen des Transfers westlichen Verfassungsdenkens nach Afghanistan aufbauen können; eine entsprechende Kooperationsbeziehung besteht bereits (Röder 2009) und soll ausgebaut werden. Zur Ausleuchtung des generellen Hintergrunds religiös fundierter Rechtsordnungen am Beispiel des Islam ist eine Zusammenarbeit mit der Berliner Historikerin und Religionswissenschaftlerin Gudrun Krämer (FU Berlin) vorgesehen und bereits angesprochen. Innerhalb des SFB wird ein engerer Austausch mit dem Teilprojekt *C1 Zürcher* angestrebt. Das Förderungsjahr 2010 soll mit einem Workshop zu diesem Bereich der disziplinären Perspektivenerweiterung beginnen.

(2) Parallel dazu, aber weiter in das 2. Antragsjahr reichend, geht es um die Bedingungen und die Erfolgsaussichten des Transfers von Rule of Law-Prinzipien. Hierbei soll eine engere Kooperation mit dem „The Hague Institute for the Internationalization of Law (HIIL)“ aufgebaut werden, das sich in besonderer Weise mit dem internationalen Rule of Law-Diskurs beschäftigt hat (HIIL 2007) und beschäftigt und dabei insbesondere die Probleme der Konzeptualisierung von Rechtsstaatlichkeit unter den Bedingungen der Globalisierung in den Mittelpunkt stellt (Stichworte: thicker or thinner conception of the rule of law). Ein Kooperationsverhältnis zum HIIL ist bereits ins Werk gesetzt: der Projektleiter ist sowohl Mitglied des vom HIIL aufgebauten Rule of Law-Networks sowie des Editorial Board des im Erscheinen begriffenen „The Hague Journal of Rule of Law“. Ein weiteres Kooperationsverhältnis besteht mit dem „WZB Rule of Law Center“, das seit dem 1.7.2008 am Wissenschaftszentrum Berlin existiert und dem der Teilprojektleiter ebenfalls angehört. Mit beiden Kooperationspartnern werden gemeinsame Workshops angestrebt, die in der zweiten Hälfte 2010 und der ersten Hälfte 2011 stattfinden sollen.

(3) Was schließlich den Bereich der (Rechts-)Ethnologie angeht, so sind zweierlei Forschungsvorhaben geplant. Einmal geht es um die Herstellung einer Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Anthropologie und Ethnologie in Halle, mit dessen Ko-Direktor Franz von Benda Beckmann seit kurzem bereits eine Austauschbeziehung besteht. Zum anderen geht es um eine exemplarische Erkundung von Räumen begrenzter Staatlichkeit als Räume mit normativer Pluralität: In Betracht kommen hier Länder Südamerikas, da an ihnen das Nebeneinander von Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Rechtstradition besonders gut studiert werden kann und zudem Anknüpfungspunkte an diejenigen Teilprojekte des SFB bestehen, die sich mit den Verhältnissen in Argentinien und Mexiko beschäftigen (*C 3 Braig/Maihold*). Auch in diesem Bereich sind zwei Workshops geplant, und zwar für die zweite Hälfte 2011 und die erste Hälfte 2012.

(4) Das abschließende vierte Jahr wird einmal im Zeichen der Ergebnissicherung stehen, zum anderen soll eine eigenständige Konzeptualisierung von Rule of Law als Governance-Ressource in Räumen begrenzter Staatlichkeit vorgestellt werden, die sich nicht nur aus dem Denken der westlichen Verfassungstradition speist, sondern eine globale, kulturell informierte und empirisch fundierte Dimension aufweist.

Daraus ergibt sich schematisch der folgende Arbeitsplan für das Teilprojekt in der zweiten SFB-Förderphase:

Arbeitsschritte	2010	2011	2012	2013
Vorbereitung d. geplanten Konferenzen				
Schwerpunkt Rule of Law und Islam				
Schwerpunkt Transferforschung				
(Rechts-) Ethnologischer Schwerpunkt: Lateinamerika				
Theoriebildung und Ergebnissicherung				

Die Fortführung des Teilprojekts über das Jahr 2013 hinaus ist derzeit nicht vorgesehen.

3.5. Stellung des Teilprojekts innerhalb des Sonderforschungsbereichs

Während das Teilprojekt A3 in der ersten Förderphase des SFB im Projektbereich A „Theorie“ angesiedelt war, ist die Fortsetzung des Teilprojekts in der zweiten Förderphase im neu benannten Projektbereich B „Governance-Institutionen“ geplant. Der Projektbereich wird sich in der zweiten Förderphase schwerpunktmäßig mit der Problematik des „legitimen Regierens“ beschäftigen und dabei im Lichte der sechs Leitziele des SFB v.a. mit den Kriterien und Voraussetzungen legitimer Governance-Institutionen in Räumen begrenzter Staatlichkeit sowie mit den Veränderungen der Governance-Institutionen und ihrer Legitimität im Laufe der Zeit (→ *SFB-Ziel 3: Effektivität und Legitimität von Governance*). Werden (Rechts-) Normen und ihre funktionalen Äquivalente sowohl als Teil von Regulationsstrukturen als auch als Produkt von Governance-Prozessen verstanden, dann stellen sie geradezu einen Prototypen der in diesem Projektbereich zu untersuchenden Governance-Institutionen dar (→ *SFB-Ziel 2: Staatlichkeit als Kontextbedingung von Governance; SFB-Ziel 4: Aneignungs- und Abwehrprozesse in Räumen begrenzter Staatlichkeit*).

Die Erkenntnisse des Teilprojekts zu den Fragen der Entstehung solcher Normen, ihrer kulturellen Kontextualität und der Bedeutung des Staates hinsichtlich ihrer Legitimität, ihrer Effektivität und ihrer Sicherheit können somit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Arbeit des Projektbereichs leisten, sondern werden – wie schon in der ersten Förderphase – die Theoriebildung im gesamten SFB und die konzeptionelle Arbeit in den anderen Teilprojekten bereichern. Das gilt vor allem – aber nicht nur – für die bereits genannten Teilprojekte des Projektbereichs C „Sicherheit“, mit denen eine enge Zusammenarbeit angestrebt wird. Das Teilprojekt wird mit seiner Fragestellung einen wesentlichen Beitrag zu allen drei Querschnittsarbeitsgruppen („Governance“, „Räume begrenzter Staatlichkeit“ und „Normative Fragen“) leisten.

3.6. Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten des Teilprojektleiters

Es bestehen keine bewilligten oder beantragten Projekte des Projektleiters, bei denen sich Überschneidungen ergeben können.

3.7.1 Personal im Teilprojekt

	Name, akad. Grad, Dienststellung	engeres Fach des Mitarbeiters	Institut der Hochschule oder der außeruniv. Einrichtung	<u>Bisherige Förderung:</u> im SFB tätig von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)	Entgeltgruppe	Beantragte Förderperiode: Mitarbeit im Teilprojekt in Wochenstunden (beratend: B)	Entgeltgruppe
Grundausrüstung							
3.7.1.1	1) Prof. Dr. Folke Schuppert	Rechtswiss./ Governancetheorie	WZB			10	
	2) N.N. (SHK)	Rechtswissenschaft	WZB			4	
3.7.1.2	3) N.N. (Sekretariat)		WZB			4	
	nichtwissenschaftl. Personal						
Ergänzungsausstattung							
3.7.1.3	4) Dr. Matthias Kötter (WiMi)	Rechtswissenschaft	WZB/SFB	3/2006-12/2009	BAT IIa/2	38,5	E13
	X 5) N.N. (SHK)	Ethnologie	WZB/SFB			20	SHK
	6) N.N. (SHK)	Rechtswissenschaft	WZB/SFB			10	SHK
	7) N.N. (SHK)	Islamwissenschaft	WZB/SFB			10	SHK
3.7.1.4							
	nichtwissenschaftl. Personal						

(Stellen, für die Mittel neu beantragt werden, sind mit **X** gekennzeichnet)

Aufgabenbeschreibung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Grundausrüstung für die beantragte Förderperiode

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (einschließlich Hilfskräfte)

1. Prof. Dr. Folke Schuppert (C4 a.D.) ist mit 10 Wochenstunden am Teilprojekt beteiligt. Seine Aufgaben umfassen die allgemeine Leitung und Koordination des Teilprojektes in Berlin.
2. Stud. iur. N.N. ist als studentische Hilfskraft am WZB mit 4 seiner 10 Wochenstunden für Bibliotheks- und Rechercheaufgaben vorgesehen.

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen

3. N.N. (BAT Vb/2) wird im Rahmen von 4 Wochenstunden verschiedene Verwaltungs- und Schreibarbeiten erledigen.

Aufgabenbeschreibung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ergänzungsausstattung für die beantragte Förderperiode

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (einschließlich Hilfskräfte)

4. Dr. iur. Matthias Kötter (WiMi E13) wird mit 38,5 Wochenstunden im Teilprojekt arbeiten. Er ist derzeit bereits wissenschaftlicher Mitarbeiter im Teilprojekt und bereitet seine juristische Habilitationsschrift vor. Durch seine Einbindung in die erste Projektphase sowie die Antragstellung ist Matthias Kötter bestens mit dem Forschungsdesign und Analyserahmen vertraut. Als promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter wird er – wie schon bisher – maßgeblich an der Koordination und Durchführung des Teilprojekts beteiligt sein. Die Arbeit in dem Gesamtprojekt, die jenseits ausgetretener rechtswissenschaftlicher Pfade und – in der zweiten Förderphase – unter enger Anbindung an die empirischen Teilprojekte des SFB erfolgen soll, um die rechtswissenschaftlich anspruchsvolle innovative Fragestellung zu den Formen nicht-staatlicher Normsetzung und ihrem Verhältnis zueinander bewältigen zu können, erfordert ein Maß an Erfahrung und Selbstständigkeit, wie sie nur von einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter erwartet werden kann.
5. Stud. phil. N.N. kommt aus der Ethnologie und wird als studentische Hilfskraft mit 20 Wochenstunden für die Aufbereitung sozialwissenschaftlicher und insbesondere ethnologischer Literatur zuständig sein. Sie/er wird nach Möglichkeit ihre/seine Magister-/Masterarbeit zur Fragestellung des Teilprojekts erstellen und dies bestenfalls mit einem Auslandsaufenthalt verbinden, in dessen Rahmen empirische Stichproben hinsichtlich der im Teilprojekt entwickelten theoretischen Ansätze möglich werden. Mit der studentischen Hilfskraft Judit Y. Mengesha hat das Teilprojekt mit diesem Modell in der ersten Förderphase gute Erfahrungen gemacht.
6. Stud. iur. N.N. ist Jurist/in und als studentische Hilfskraft mit 10 Wochenstunden für Bibliotheks- und Rechercheaufgaben und für kleinere inhaltliche Beiträge vorgesehen. Ihr bzw. sein Betätigungsfeld liegt v. a. bei der Recherche juristischer Literatur zur Rule of Law und der Betreuung eines entsprechenden Literaturarchivs.
7. Stud. phil. N.N. kommt aus der Islamwissenschaft und ist als studentische Hilfskraft mit 10 Wochenstunden für Bibliotheks- und Rechercheaufgaben und für kleiner inhaltliche Beiträge vorgesehen. Ihr bzw. sein Betätigungsfeld liegt v. a. bei der Recherche von Lite-

ratur zu den strukturellen Bedingungen und zum Recht in islamischen Gesellschaften, weshalb v. a. eine Kandidatin oder ein Kandidat mit einschlägigen Sprachkenntnissen – bspw. arabisch – in Frage kommt.

3.7.2. Aufgliederung und Begründung der Sachmittel (nach Haushaltsjahren)

	2010	2011	2012	2013
Für sächliche Aufwendungen stehen als Grundausstattung voraussichtlich zur Verfügung:	3.000	750	750	750
Für Sächliche Aufwendungen werden als Ergänzungsausstattung beantragt:	7.500	7.500	7.500	0

(Alle Angaben in EUR)

Grundausstattung

Die Freie Universität Berlin stellt für die zweite Förderphase eine ausreichende Zahl an Räumen für die Mitarbeiter aus der Ergänzungsausstattung in einem eigenen SFB-Gebäude zur Verfügung. Mittel für die Ausstattung mit Computern und Software sowie eine Grundausstattung für Telefon, Porto und Büromaterial sind sichergestellt. Zusätzlich stellt das WZB für Herrn Dr. Matthias Kötter einen Arbeitsplatz samt Infrastruktur zur Verfügung. Für die im Teilprojekt vorgesehenen Konferenzen können die am WZB bestehenden Räume unentgeltlich genutzt werden.

Begründung zur Ergänzungsausstattung der Sachmittel:

a) Kleingeräte

– entfällt –

b) Verbrauchsmaterial

– entfällt –

c) Reisen

– entfällt –

d) Sonstiges

Für die Erstellung von Expertenberichten über die Funktionsweise und Durchsetzung lokaler bzw. gruppenspezifischer Normordnungen ist in den Jahren 2010-2012 die Vergabe von Werkverträgen vorgesehen. Der Schwerpunkt wird hierbei im Bereich Afghanistan liegen, abhängig von der Entwicklung der vorgesehenen Forschungsk Kooperationen mit den Max Planck Instituten in Heidelberg und Halle, mit dem HIIL in Den Haag und v. a. auch mit den empirischen Projekten innerhalb des SFB sind aber auch Berichte aus anderen islamischen Ländern wie Pakistan, Sudan oder Somalia und Berichte aus Lateinamerika, insbesondere Argentinien und Mexico, wünschenswert. Bereits in der ersten Förderphase hat das Teilprojekt einzelne gute Erfahrungen mit der Beauftragung solcher Berichte gemacht, immer wieder scheiterten entsprechende Aufträge allerdings mangels dafür im Projekt vorgesehener Mittel.

Werkaufträge Expertenberichte	Euro	2.500 p.a. (2010-2012)
-------------------------------	------	------------------------

Ein Schwerpunkt der Arbeiten des Teilprojekts wird bei der Organisation und Durchführung von Konferenzen und Workshops liegen. Zu den drei ausführlich dargestellten Themenbereichen sollen im besten Fall jeweils eine eintägige Arbeitstagung und eine mehrtägige internationale Konferenz stattfinden. Die Veranstaltungen sollen das Gespräch zwischen Angehörigen der untersuchten Normengemeinschaften und Regionalexperten mit der Governanceforschung ermöglichen. Dazu werden die Referentinnen und Referenten jedenfalls teilweise aus weiter entfernt liegenden Gegenden der Welt anreisen. Für die Durchführung der Tagungen und Konferenzen und dabei insbesondere für die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten werden pauschal 5.000 Euro jährlich beantragt.

Workshop- und Konferenzkosten	Euro	5.000 p.a. (2010-2012)
-------------------------------	------	------------------------

3.7.3. Investitionen (Geräte über 10.000,- EUR brutto und Fahrzeuge)

- entfällt -

Literatur

- Alexy, Robert* 2002: Begriff und Geltung des Rechts, 3. Auflage, München.
- von Arnould, Andreas* 2006: Rechtssicherheit. Perspektivische Annäherung an eine idée directrice des Rechts, Tübingen.
- Bahlul, Raja* 2007: Is Constitutionalism Compatible with Islam? in: Costa, Pietro/Zolo, Danilo (Hrsg.): The Rule of Law. History, Theory and Criticism, Berlin, 515-542.
- von Benda Beckmann, Franz* 1994: Rechtspluralismus. Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm? in: Zeitschrift für Ethnologie 116, 1-16.
- von Benda Beckmann, Franz* 2009: Gefangen im Rechtspluralismus. Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich-pluralen sozialen Räumen, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden, i.E.
- Berman, Paul S.* 2007: Global Legal Pluralism, in: Southern California Law Review 80, 1155-1237.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* 1969: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, Festschrift Adolf Arndt, Frankfurt/Main, 53-76.
- von Bogdandy, Armin/Dann, Philipp/Goldmann, Matthias* 2008: Developing the Publicness of Public International Law. Towards a Legal Framework for Global Governance Activities, in: German Law Journal 9: 11, 1375-1400.
- Buyun, Li* 2006: Constitutionalism and China, Peking.
- Carothers, Thomas* (Hrsg.) 2006: Promoting the Rule of Law Abroad. In Search of Knowledge, Carnegie Endowment International Peace, Washington, DC.
- Cassese, Sabino* 2005: The Globalization of Law, in: Journal of International Law and Politics 37: 4, 973-993.
- Duss, Vanessa/Linder, Nikolaus/Kastl, Kathrin/Börner, Christina/Hirt, Fabienne/Züsli, Felix* (Hrsg.) 2006: Rechtstransfer in der Geschichte, München.
- Eckert, Julia* 2009: Rechtsaneignung. Paradoxien von Pluralisierung und Entpluralisierung in rechtspluralen Situationen, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden, i.E.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther* 2006: Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt/Main.
- Gabbert, Wolfgang* 2005: Rechtsstaat und Rechtspluralismus in Lateinamerika, in: Kappel, Rolf/Tobler, Hans Werner/Waldmann, Peter (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung, Freiburg, 301-318.
- Grote, Rainer* 1999: Rule of Law, Rechtsstaat und État de droit, in: Starck, Christian (Hrsg.): Constitutionalism, Universalism and Democracy, 269-306.
- Heuser, Robert* 2009: Subjektives Recht und Rule of Law in China. Rechtstheorie und Rechtssystem, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Normative Pluralität ordnen, Baden-Baden i.E.
- HILL (The Hague Institute for the Internationalization of Law)* 2007: Rule of Law Inventory Report (Discussion Paper for the High Level Expert Meeting on the Rule of Law, 20.4.2007), Den Haag.
- Hill, Hermann* 2005: Good Governance. Konzepte und Kontext, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden, 220-250.

- Ipsen, Nils* 2008: Private Normenordnungen als Transnationales Recht? (Freie Universität: Dissertation, Manuskriptversion), Berlin.
- Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard B.* 2005: The Emergence of Global Administrative Law, in: *Law and Contemporary Problems*, 68: 3, 15-61.
- Kleinfeld, Rachel* 2006: Competing Definitions of the Rule of Law, in: Carothers, Thomas (Hrsg.): *Promoting the Rule of Law Abroad. In Search of Knowledge*, Washington, DC, 31-73.
- Köndgen, Johannes* 2006: Privatisierung des Rechts, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 206, 477-525.
- Kötter, Matthias* 2008: Rechtsordnung und Regelungsstrukturen. Der Beitrag einer entscheidungs- und wirkungsorientierten Rechtswissenschaft zur Governanceforschung, in: De La Rosa, Sybille/Höppner, Ulrike/Kötter, Matthias (Hrsg.): *Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken*, Baden-Baden, 211-229.
- Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke* (Hrsg.) 2009: *Normative Pluralität ordnen*, Baden-Baden i.E.
- Krygier, Martin* 2006: The Rule of Law. An Abuser's Guide, in: Sajo, Andras (Hrsg.): *Abuse. The Darkside of Fundamental Rights*, 129-161.
- Krygier, Martin* 2009: The Rule of Law and "The Three Integrations", in: *The Hague Journal of the Rule of Law* 1: 1, i.E.
- Kunig, Philipp* 1986: *Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Tübingen.
- Ladwig, Bernd* 2006: Begründung von Normen, in: Schmitz, Sven-Uwe/Schubert, Klaus (Hrsg.): *Einführung in die politische Theorie und Methodenlehre*, Opladen, 255-270.
- Larmour, Peter* 2005: *Foreign Flowers. Institutional Transfer and Good Governance in the Pacific Islands*, Honolulu, HI.
- Legrand, Pierre* 1997: The Impossibility of "Legal Transplants", in: *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 1997, 111-124.
- Martini, Stefan* 2009: Die Pluralität von Rule-of-Law-Konzeptionen in Europa und das Prinzip einer europäischen Rule of Law, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Normative Pluralität ordnen*, Baden-Baden, i.E.
- Mengesha, Judit Y.* 2008: Richten und Schlichten oder „um des lieben Friedens willen ...“: Rechtshistorischer Vergleich hybrider und nicht-staatlicher Formen der Streitbeilegung im äthiopischen Hochland (Humboldt-Universität zu Berlin: Magisterarbeit).
- Risse, Thomas* 2007: *Regieren in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Zur „Reisefähigkeit“ des Governance-Konzepts (SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 5, DFG Sonderforschungsbereich 700)*, Berlin.
- Röder, Tilmann* 2009: Kollisionen zwischen Sharī'a, Gesetz und Stammestradiation in Afghanistan, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Normative Pluralität ordnen*, Baden-Baden, i.E.
- Rudolf, Beate* 2006: Is 'Good Governance' a Norm of International Law? in: Dupuy, Pierre M./Fassbender, Bardo (Hrsg.): *Völkerrecht als Wertordnung/Common Values in International Law*, Festschrift für Christian Tomuschat/Essays in Honour of Christian Tomuschat, Kehl, 1007-1028.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard* 2003: § 26 Rechtsstaat, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band I, 3. Auflage, Heidelberg.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard* 2008: The Internationalization of Administrative Relations as a Challenge for Administrative Law Scholarship, in: *German Law Journal* 9: 11, 2061-2080.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2007: Governanceinfrastruktur durch Rechtsstaatlichkeit, in: Beisheim, Marianne/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Staatszerfall und Governance*, Baden-Baden, 194-220.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2008a: *Politische Kultur*, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2008b: Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft im Wandel. Von Planung über Steuerung zu Governance? in: *Archiv des öffentlichen Rechts (AÖR)* 133, 79-106.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2008c: Von Ko-Produktion von Staatlichkeit zur Co-Performance of Governance (SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 12, DFG Sonderforschungsbereich 700), Berlin.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2009: Zum Umgang mit unterschiedlichen Konzeptualisierungen der Rule of Law als Anwendungsfall normativer Pluralität, in: Kötter, Matthias/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Normative Pluralität ordnen*, Baden-Baden, i.E.
- Schuppert, Gunnar Folke/Kötter, Matthias* 2007: Rechtssicherheit jenseits des Staates? in: Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula (Hrsg.): *Regieren ohne Staat?* Baden-Baden, 64-86.
- Tamanaha, Brian Z.* 2004: *On the Rule of Law. History, Politics, Theory*, Cambridge.
- von Trotha, Trutz* 2003: Gewalt, Parastaatlichkeit und konzentrische Ordnung, in: Allmendinger, Jutta (Hrsg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig*, Opladen, 725-737.

- Valdés, Ernesto Garzon* 2005: Alternative Normensysteme zur staatlichen Rechtsordnung in Lateinamerika, in: Kappel, Rolf/Tobler, Hans-Werner/Waldmann, Peter (Hrsg.): *Rechtstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*, Freiburg, 283-300.
- Vec, Milos* 2006: *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution*, Frankfurt/Main.
- Voßkuhle, Andreas* 2006: § 1 Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Band I, München.
- Waldmann, Peter* 2005: Staatsentwicklung und Rechtstaatlichkeit. Zwischenbilanz des Diskussionsstandes, in: Kappel, Rolf/Tobler, Hans-Werner/Waldmann, Peter (Hrsg.): *Rechtstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*, Freiburg, 529-556.
- Westney, D. Eleanor* 1987: *Imitation and Innovation. The Transfer of Western Organizational Patterns to Meiji Japan*, Cambridge.
- Wolf, Klaus-Dieter* 2006: Private Actors and the Legitimacy of Governance Beyond the State. Conceptual Outlines and Empirical Explorations, in: Benz, Arthur/Papadopolous, Yannis (Hrsg.): *Governance and Democracy*, London, 200-227.
- Xanthaki, Helen* 2008: Legal Transplants in Legislation. Defusing the Trap, in: *International and Comparative Law Quarterly (ICLQ)*, 57: 3, 659-673.
- Zangl, Bernhard* 2006: *Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit. Streitbeilegung in GATT und WTO*, Frankfurt/Main.
- Zangl, Bernhard/Zürn, Michael* (Hrsg.) 2004: *Verrechtlichung. Baustein für Global Governance?* Bonn.